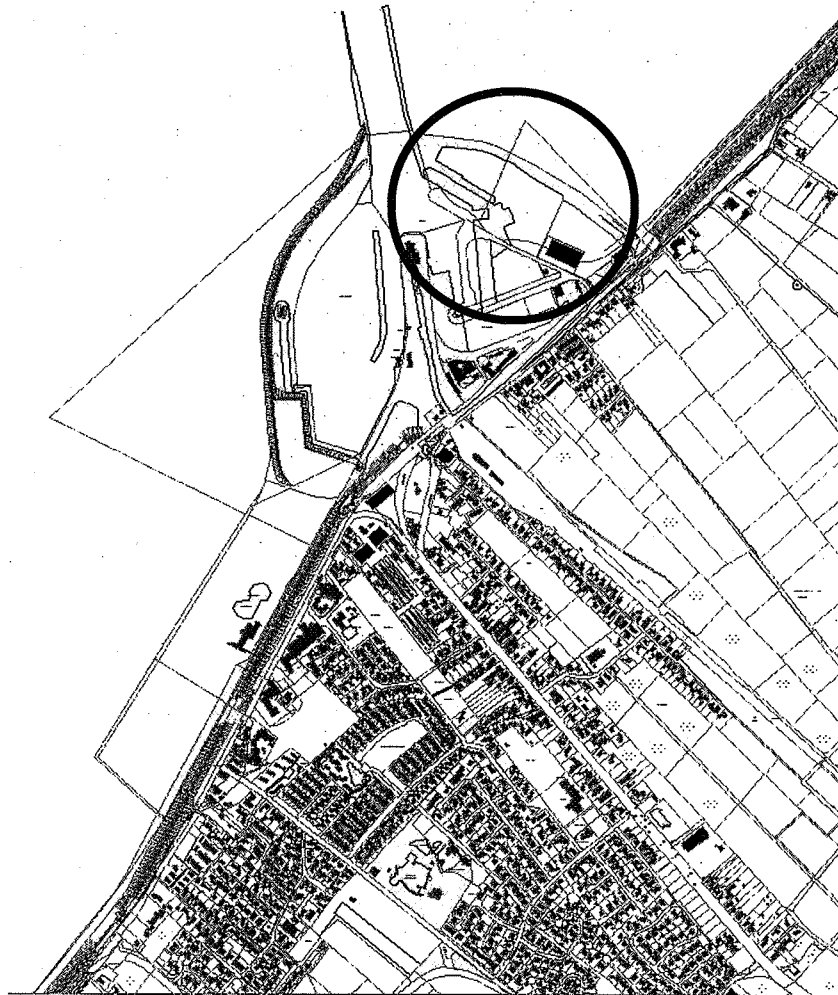


Stadt Norden

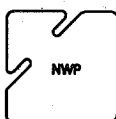
Bebauungsplan Nr. 92 „Hafen Norddeich“

1. Änderung

Teil II der Begründung: Umweltbericht



Übersichtsplan M. 1:25.000
Juni 2012



NWP

- Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
Postfach 3867
Telefon 0441/97 174 0
info@nwp-ol.de
- Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
• 26121 Oldenburg
• 26028 Oldenburg
• Telefax 0441/97 174 73
• www.nwp-ol.de



Inhalt

1	Einleitung.....	2
1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplanes	2
1.2	Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung in der Planung	3
1.2.1	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne.....	3
1.2.2	Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung).....	3
1.2.3	Spezielle Artenschutzprüfung (SAP).....	10
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	11
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	11
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	12
2.1.2	Vögel.....	14
2.1.3	Boden.....	16
2.1.4	Wasser.....	17
2.1.5	Klima/Luft	17
2.1.6	Landschaft/Ortsbild	17
2.1.7	Mensch	17
2.1.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	18
2.1.9	Wechselwirkungen	18
2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	18
2.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	19
3	Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	20
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen	20
3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	21
3.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	22
4	Zusätzliche Angaben	22
4.1	Verfahren und Schwierigkeiten	22
4.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	22
4.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	23
Anhang.....		1
Abbildung Biotoptypenkartierung 2007.....		1



1 Einleitung

Die Stadt Norden beabsichtigt, mit der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 92 „Hafen Norddeich“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung eines Verwaltungsgebäudes für den Betreiber eines Offshore-Windenergieparks zu schaffen.

Gemäß § 2 [4] BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Umweltbericht sind die Belange der Umweltschutzgüter nach den Maßgaben gemäß der Anlage zum BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanes

Der Bebauungsplan erstreckt sich auf 74.820 m² und setzt ein *Sonstige Sondergebiet* mit der Zweckbestimmung *Gewerbe- und Industriehafen* fest.

Gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan wird dabei ca. 3.330 m² bisher als Deich / Damm festgesetzte durch Baufläche überplant.

Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer zulässigen Versiegelung von 80 % wird damit eine zusätzliche Versiegelung von ca. 2.665 m² zulässig.



1.2 Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung in der Planung

Nachfolgend werden gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, sowie ihre Berücksichtigung dargestellt.

Sie ergeben sich aus den Fachgesetzen und Fachplänen.

Die Berücksichtigung der Ziele zum Schutz des Niedersächsischen Wattenmeeres (FFH, EU-Vogelschutz, Nationalpark / „Natura 2000“) und des besonderen Artenschutzes werden als gesonderte Punkte behandelt.

1.2.1 Ziele der Fachgesetze und Fachpläne

Die wesentlichen Umweltschutzziele sind in den Gesetzen zum Naturschutz, zum Bodenschutz, zum Gewässerschutz und zum Immissionsschutz formuliert.

Die demnach für die Umweltschutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wechselbeziehungen und für die biologische Vielfalt zu berücksichtigenden Naturschutzziele werden im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung vorrangig nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Für den Menschen sind wesentliche Schutzziele im Immissionsschutzrecht verankert. Zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen wird eine Lärmkontingentierung festgesetzt.

1.2.2 Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung)

Gemäß § 34 BNatSchG ist die Planung auf ihre Verträglichkeit gegenüber den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes¹ zu überprüfen.

Der das Plangebiet seeseitig umgebende Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer ist zugleich FFH-Gebiet (Meldenummer 2306-301) und EU-Vogelschutzgebiet (Gebietsnummer VO1)².

Ca. 500 m östlich schließen binnendeichs die Flächen des EU-Vogelschutzgebietes V 63 Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens an.

¹ Begriffsdefinition gemäß § 7 BNatSchG: Natura 2000-Gebiete: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete (vgl. § 31 ff. BNatSchG).

² Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz: Liste der europäischen Vogelschutzgebiete in Niedersachsen, Stand Juni 2007

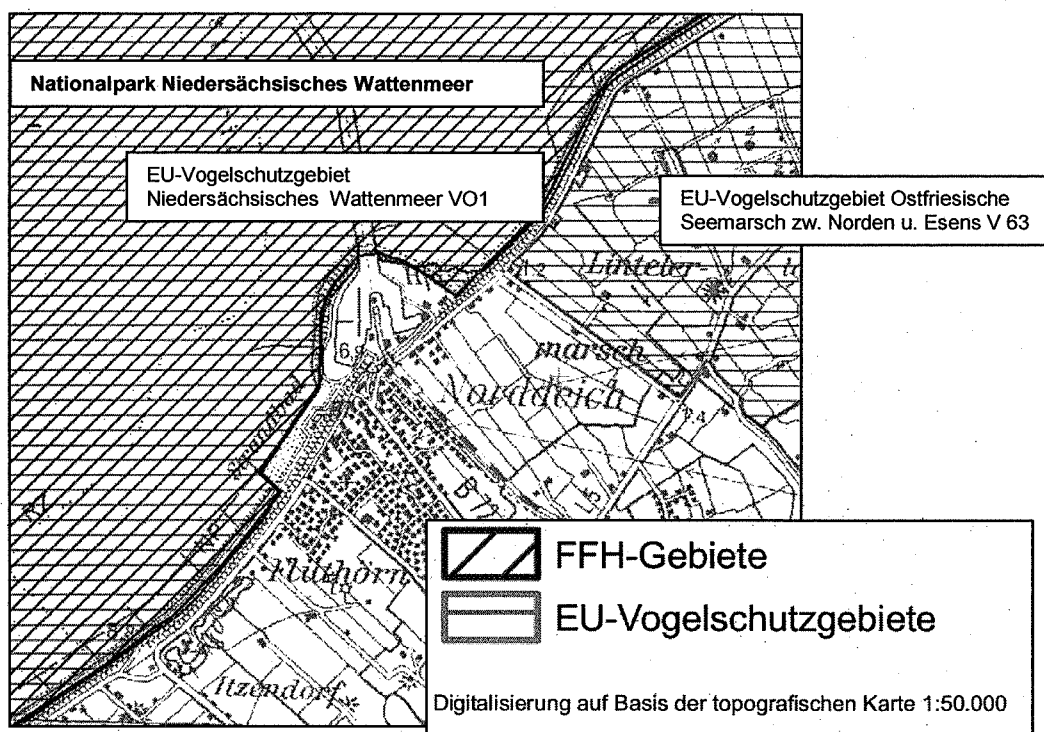


Abbildung 1: Gebietskulisse Natura 2000³

Die Verträglichkeitsprüfung gemäß § 36 BNatSchG ist entsprechend § 34 Absatz 1 bis 5 anzuwenden.

Gemäß § 34 (1) BNatSchG sind Projekte (bzw. hier der Bebauungsplan) vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen.

Gemäß § 34 (2) BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn diese Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines solchen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Abweichend hiervon darf gemäß § 34 (3) BNatSchG ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

³

Verändert und ergänzt aus: Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
<http://www.umweltkarten.niedersachsen.de/natura>

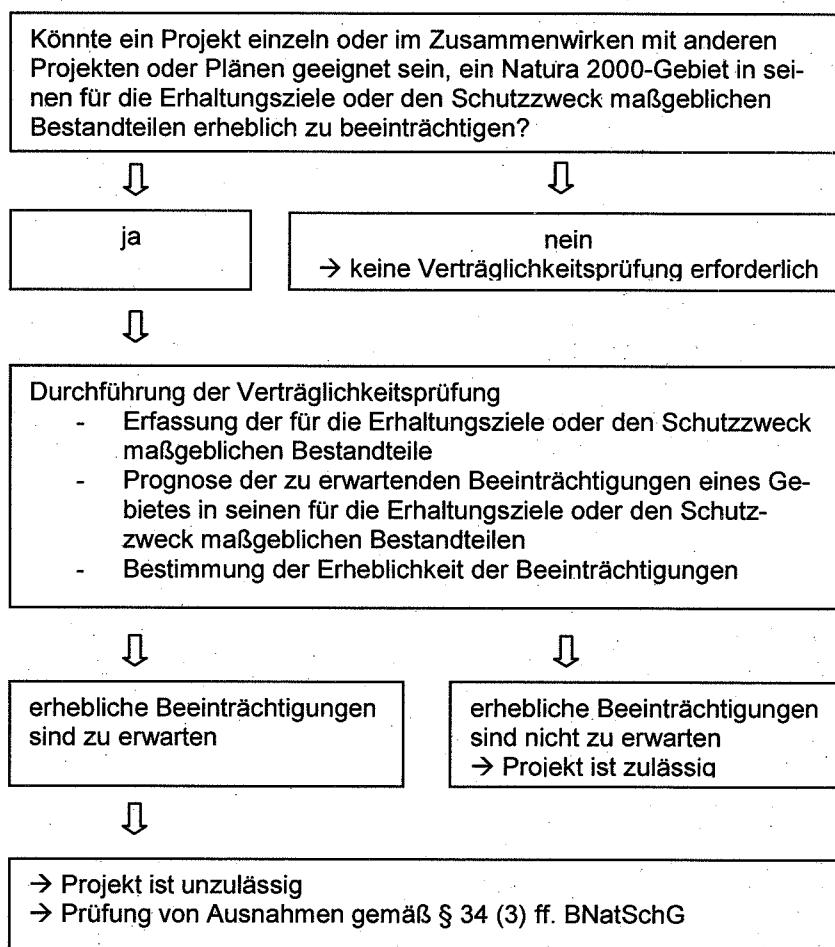
Für eine Verträglichkeitsprüfung ist zunächst zu ermitteln, welche Tier- und Pflanzenarten sowie welche Lebensräume als Erhaltungsziele bzw. als für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile anzusehen sind. Im Rahmen der Bestandsaufnahme ist daraufhin festzustellen, ob Flächen betroffen sind, die für diese Arten von Bedeutung sind bzw. ein Entwicklungspotenzial aufweisen.

Der Begriff „Erhaltungsziele“ ist nach § 7 (1) Nr. 9 BNatSchG wie folgt definiert:

Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang 11 der Richtlinie 92/43 EWG⁴ oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG⁵ aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

Der Abgleich mit den Erhaltungszielen und der Nachweis der Verträglichkeit erfolgt nach folgendem Prüfschema.

Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 (1) und (2) BNatSchG



⁴ FFH-Richtlinie

⁵ Vogelschutzrichtlinie

Das FFH-Gebiet und das EU-Vogelschutzgebiet sind als Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ geschützt. Die Ziele gemäß FFH und Vogelschutzrichtlinie sind unmittelbar in das Gesetz zum Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ übernommen worden.

Demnach dienen die zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärten Flächen des Nationalparks dem Ziel, das Überleben und die Vermehrung der dort vorkommenden, in Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie genannten Vogelarten⁶ sicherzustellen.

Die zur Umsetzung der FFH-Richtlinie bezeichneten Flächen des Nationalparks dienen der Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für

- die prioritären Lebensraumtypen entkalkte Dünen mit Krähenbeere (Braundünen), festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen), Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
- die weiteren Lebensraumtypen Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser, vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt, flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen), Riffe, einjährige Vegetation mit Queller und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt), Schlickgrasbestände, atlantische Salzwiesen, Primärdünen, Weißdünen mit Strandhafer, Dünen mit Sanddorn, Kriechweide, bewaldete Dünen der atlantischen Region, feuchte Dünentäler, oligo- bis mesotrophe Gewässer sowie
- die nicht prioritären Tier- und Pflanzenarten Seehund, Schweinswal, Meeresneunauge, Sumpf-Glanzkraut.

Da das Vorhaben außerhalb der Flächen des FFH-Gebietes liegt, sind die genannten Lebensräume nicht unmittelbar betroffen.

Gleichfalls sind keine Beeinträchtigungen der im Anhang II der FFH-Richtlinie genannten und für den Küstenbereich relevanten bzw. im Nationalparkgesetz genannten Säugetier- und Fischarten zu erwarten.

Die Flächen sind nach den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes als *Sonstiges Sondergebiet Gewerbe und Industriehafen* als Brut- und Raststandort für die im Wattenmeer vorkommenden Vogelarten unbedeutend. Insofern sind keine wertgebenden Wechselbeziehungen zwischen Plangebiet und Natura-2000-Flächen betroffen.

In den nördlich an den Hafen anschließenden EU-Vogelschutzgebietsflächen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer wurden bei der Brutvogelkartierung 2009 Teichrohrsänger, Wiesenpieper und Kiebitz als Arten des Artikels 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie festgestellt und Ringelgänse als Nahrungsgäste (Zufallsbeobachtung) dokumentiert.

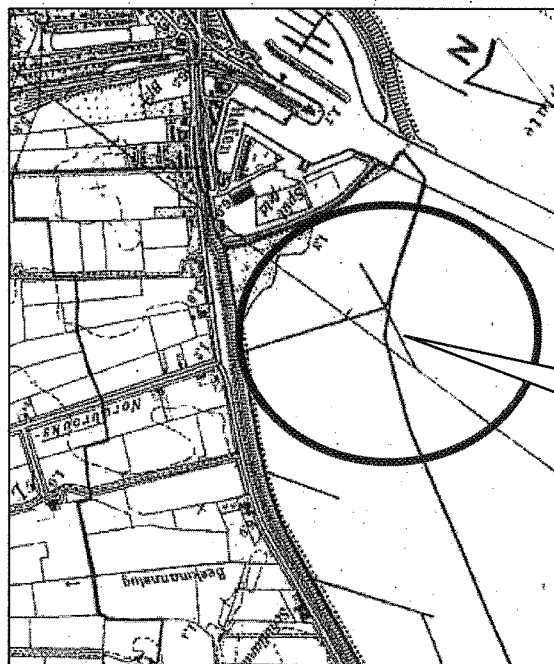
Für die nordöstlich anschließenden Salzwiesen und Wattflächen liegen die wöchentlichen Wasser-Watvogel-Zählbögen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz der Betriebsstelle Norden – Norderney vom 03.01.2010 bis zum 10.12.2011 vor.

⁶ s. Anhang

Die in den nordöstlich angrenzenden Salzwiesen und Wattflächen (s. Lageskizze) erfassten Gastvogelzahlen sind in der nachstehenden Tabelle aufgelistet.

Demnach erreicht der Große Brachvogel regelmäßig Gastvogelzahlen regionaler Bedeutung. Weiterer häufiger Gastvogel ist der Austernfischer. Einzelmeldungen von Gastvogelzahlen landesweiter Bedeutung liegen für Singschwan, Rotschenkel, Steinwälzer und Lachmöwe vor. Ringelgänse haben an zwei Terminen Gastvogelzahlen von lokaler Bedeutung erreicht.

Die Ohrenlerche wurde einmal mit 75 Individuen (nationale Bedeutung) im Bereich des Spülfeldes innerhalb des Plangebietes gezählt, wobei dies der mit der Spülfeldnutzungen einhergehenden Flächendynamik zuzuordnen ist. Für die Ohrenlerche wurde in den nahen Salzwiesen und Wattflächen jeweils einmal eine lokale und regionale Bedeutung erreicht.



Lageskizze der
angegebenen Gastvogelzahlen



Gastvogelzahlen 2010-2011

Nr.	Art (Kürzel)	03.01.10	16.01.10	29.01.10	13.02.10	13.03.10	27.03.10	18.04.10	14.05.10	11.07.10	26.07.10	07.08.10	20.08.10	25.09.10	08.10.10	24.10.10	06.11.10	18.11.10	05.12.10	11.12.10	21.01.11	10.02.11	05.03.11	20.03.11	16.04.11	03.06.11	01.08.11
01540	Singschwan (SWN)					85																					
01670	Ringelgans (RGG)							140								141											
01730	Brandgans (BG)														280												
01890	Spießente (SP)																				110						
04500	Austernfischer (AF)					850		760				730	1.200					450					500		850		
04700	Sandregenpfeifer (SD)											420	41													15	
05341	Pfuhlschnepfe L.t.t. (PS)																										
05410	Großer Brachvogel (GB)	34	310	290	390	700	680	330						580	730		261	510	280		490	660	460	825	800		
05461	Rotschenkel T.t.t. (RO)												241														
05462	Rotschenkel T.t.r. (RO)																				50						
05610	Steinwälzer (SW)												11							5				37			
05820	Lachmöwe (LM)									505	1.83	460		960	450											1.150	
05900	Sturmmöwe (ST)	112									2																
09780	Ohrenlerche (OH)			28	200	15					111																

Bedeutung für Gastvogel

Lokal **regional** **landesweit** **national** **international**

G.h.t. – *Charadrius hiaticula tundrae*, L.t.t. – *Limosa lapponica taymyrensis*, T.t.t. – *Tringa totanus tetanus*; T.t.r. – *Tringa tetanus robusta*

** im südlichen Spülfeld innerhalb des Hafenbereiches



Gastvogelbewertung für Watten und Marschen⁷

Nr.	Bedeutung (Monate)	Lokal	regional	landesweit	nat.	internat.
01540	Singschwan	20	40	80	300	2.500
01670	Ringelgans	95	190	380	300	2.000
01730	Brandgans	310	630	1.250	700	5.000
01890	Spießente	35	70	140	270	800
04500	Austernfischer	490	980	1.950	300	10.000
04702	Sandregenpfeifer C.h.t. (5,8,9)	35	70	140	350	5.000
05341	Pfuhlschnepfe L.i.t. (5,7,8)	230	450	900	300	5.000
05410	Großer Brachvogel	300	600	1.200	400	5.000
05461	Rotschenkel T.t.t.(4-8)	55	110	220	250	2.500
05462	Rotschenkel T.t.r.(9-3)	15	30	55*	50	2.800
05610	Steinwälzer (5-8)	5	10	20	50	300
05820	Lachmöwe	800	1.600	3.200	5.000	20.000
05900	Sturmmöwe	250	500	1.000	1.800	20.000
09780	Ohrenlerche	10	20	35	70	50

vermutlich Zahlendreher in Krüger (2010)

⁷ Krüger, Th. et al (2010): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, in Vogelkundliche Berichte Niedersachsen 41

Für die Wattflächen im südlichen Umfeld des Plangebietes wird nach den Wasser- und Watvogelraten des NLWKN für den Zeitraum 2001 bis 2005 eine lokale Bedeutung (vorläufig) konstatiert. Wertgebende Arten sind Ringelgans, Stockente, Spießente, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Sturmmöwe.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes führen dazu, das ca. 3.330 m² bisheriger Damm/Deichfläche dem Sondergebiet Gewerbe Industrie zugeordnet wird. In diesem Bereich ist gegenüber dem bisherigen Bauplanungsrecht mit zusätzlichen baulichen Anlagen zu rechnen, die sich in Größe, Höhe und Lage an die bestehende Gestalt und Nutzung anpassen.

Soweit die im Rahmen der Zulässigkeit des Bebauungsplanes geplanten Bauvorhaben einer einfachen Baugenehmigung bedürfen, wird an dieser Stelle, vorbehaltlich gegebenenfalls im Einzelfall erforderlicher weitergehender Detailbetrachtungen, von einer Verträglichkeit gegenüber den Natura 2000-Flächen ausgegangen. Der Bebauungsplan kann kein Baurecht für gegenüber Natura-2000 unverträgliche Bauvorhaben und Nutzungen schaffen.

Vorhaben, die einer Genehmigung nach speziellen Fachgesetzen, z.B. nach Immissionsschutzrecht oder nach Abwasserrecht bedürfen oder die einem eigenständigen Planfeststellungsrecht unterliegen, sind in ihrer Natura 2000-Verträglichkeit im jeweiligen Verfahren im Detail zu prüfen. Ergibt dann die Verträglichkeitsprüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann, ist es unzulässig. Davon abweichend darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und wenn zumutbare Alternativen mit geringeren Beeinträchtigungen nicht gegeben sind. (§ 34 Abs. 3 BNatSchG, s.o.)

1.2.3 Spezielle Artenschutzprüfung (SAP)

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote (Zugriffsverbote) sind in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert. Hiernach ist es verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Gemäß § 44 (5) BNatSchG gelten für nach § 15 BNatSchG **zulässige Eingriffe** sowie für **zulässige Vorhaben** innerhalb von Bebauungsplänen (auch während der Planaufstellung nach § 33 BauGB) und im Innenbereich die Verbote mit folgenden Einschränkungen:

- bezüglich Tierarten aus Anhang IV der FFH-RL sowie europäische Vogelarten: Verbote nach § 44 (1) Nr. 3. gelten nicht, *soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird*. Dies kann auch durch *vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen* gewährleistet werden. Verbote nach § 44 (1) Nr. 1. gelten ebenfalls nicht, soweit sie unvermeidbar sind und mit Lebensraumverlusten (s.o.) in Verbindung stehen,
- bezüglich Pflanzenarten aus Anhang IV der FFH-RL: Verbote nach § 44 (1) Nr. 4. gelten nicht, soweit die ökologische Funktion des betroffenen Wuchsortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (dies kann auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet werden) und soweit die mit einer solchen Zerstörung des Wuchsortes verbundenen Beschädigungen / Zerstörungen von Pflanzen unvermeidbar sind,
- bezüglich anderer besonders (inkl. streng) geschützter Tier- und Pflanzenarten besteht kein Verstoß gegen die Verbote bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens.

Im Plangebiet sind keine Vorkommen streng geschützter Arten bekannt. Auf der dem Bebauungsplan nachgeordneten Ausführungsebene ist sicherzustellen, dass bei baulichen Maßnahmen keine brütenden Vögel betroffen sind. (s. Vermeidungsmaßnahmen Pkt. 3)

Die in den anschließenden Salzwiesen festgestellten Vogelarten werden vor dem Hintergrund der bestandsorientierten Entwicklung und der bestehenden Vorbelastungen (Spaziergänger, Hafenbetrieb) bei Berücksichtigung der Vogelbrutzeiten und Gastvögel (s. Vermeidungsmaßnahmen Pkt. 3) nicht gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Planung nicht verschlechtert.

Damit stehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Planung entgegen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Die Bestandsaufnahme der derzeitigen Umweltzustands erfolgt auf der Grundlage der Auswertung übergeordneter Planungen, vorliegender Fachdaten einschließlich der Biotopkartierung der Stadt aus dem Jahre 2007 sowie der Überprüfung der Realnutzungen, der Biotoptypen und der Kartierung der Brutvögel im Jahre 2009.

Für die Bewertung der mit der Planung einhergehenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft und für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sind die Festsetzungen des bisher rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 92 ausschlaggebend.



2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt wurden die Biotoptypen kartiert. Ergänzend wurden 2009 die Brutvögel im Plangebiet und in den angrenzenden Salzwiesen erfasst.

Biotoptypen

Das Hafengebiet ist durch Gebäude, Zufahrten, Stellplätze und Rangierflächen großflächig versiegelt. Die im westlichen Plangebiet an den Böschungen der Deich- bzw. Küstenschutzanlagen vorhandenen Vegetationsflächen werden als Scherrasen gepflegt.

Im nordöstlichen Plangebiet sind im Zusammenhang mit den hier vorhandenen Spülflächen halbruderaler Gras- und Staudenflure entwickelt. Ansonsten sind hier in unversiegelten Flächen gleichfalls als Scherrasen ausgeprägt oder mit Ziergehölzen (Rosengebüsch) begrünt.

Die folgende Liste gibt eine Übersicht der 2007 kartierten Biotoptypen:⁸

Gehölze

2.2.2	Mesophiles Rosengebüsch	BMR	Abpflanzungen entlang von Lagerfläche im nordöstlichen Hafengelände und im südlichen Deichböschungsbereich
2.14	Einzelstrauch	BE	hier insbesondere Holunder, Pappel, Wildrosen und Weiden
12.3	Gehölz des Siedlungsbereichs	HS	am östlichen Plangebietsrand im Zusammenhang mit vorhandenen Hafengebäuden

Küste und Gewässer

3.7.5	Naturferner Sandstrand	KSI	Badestrand südlich des Haus des Gastes (FNP-Änderungsbereich außerhalb B-Plan)
3.14.3	Anthropogene Sandfläche mit gehölzfreier Dünenvegetation	KVD	Schutzdüne südlich des Haus des Gastes (FNP-Änderungsbereich außerhalb B-Plan)
3.16.1	Hafenbecken im Küstenbereich	KYH	Hafenwasserfläche
4.18.4	Naturferner Klär- und Absetzteich	SXK	Spülfelder im nordöstlichen Plangebiet

Sonstige unbefestigten Flächen

7.7.1	Sandiger Offenbodenbereich	DOS	Sandweg im Nordosten im Spülflächenbereich
11.2.2	Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	UHM	im nordöstlichen Plangebiet im Zusammenhang mit den Spülflächen
12.1.2	Scherrasen	GRA	Böschungen im Bereich der Deich- und Küstenschutzanlagen
12.11.1	Sportplatz (PSF)	PSP	Freibad nördlich des Haus des Gastes

⁸ s. Anhang, Stadt Norden: Karte der Biotoptypen 2007

Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

13.4.2	Fläche mit kies- und Schotterdecke	TFK	kleinflächig im äußersten Nordosten
13.4.4	Fläche mit Ziegel/Betonsteinpflaster	TFZ	großflächig im Hafenbereich
13.4.5	Asphaltfläche	TFB	kleinflächig im äußersten Nordosten
13.12.6	Bahnanlage	OVE	Inselzubringer, vorrangig Personenverkehr
13.13	Industrie- und Gewerbefläche	OG	Grundstücke der Hafengebäude im nordöstlichen Plangebiet

Nach den Ergebnissen der im Zuge des vorliegenden Planverfahrens 2009 und 2010 durchgeführten örtlichen Überprüfungen wurde das Spülmateriale aus den im nördlichen Plangebiet 2007 als Spülfeld (SXX) und anschließende halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM) kartierten Flächen entnommen, so dass sich die Spülpolder derzeit weitgehend als vegetationslose Flächen (TF) darstellen.

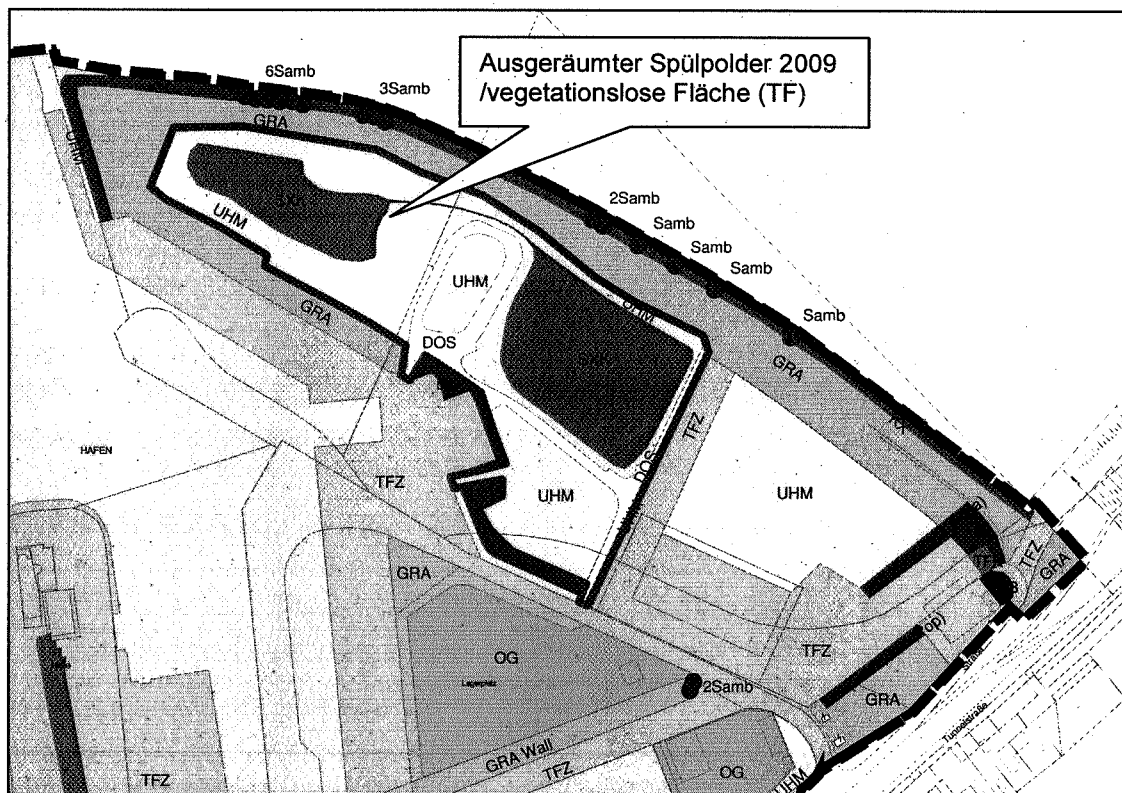


Abbildung 2: Auszug aus der Biotopkarte 2007 (s. Anhang) mit Hervorhebung der vegetationslosen Fläche /TF 2009, unmaßstäblich

2.1.2 Vögel

Brutvögel

Zur Überprüfung der Bedeutung als Vogellebensraum wurden in der Brutperiode 2009 die Brutvögel kartiert.

Insgesamt wurden 12 Vogelarten mit 21 Brutpaare im Gebiet festgestellt (s. Tab. 1). In der Tabelle sind auch Angaben zu Schutzstatus und Gefährdungsgrad der Arten aufgeführt.

Tab. 1: Nachgewiesenes Brutvogel-Artenspektrum inkl. Rote-Liste- und Schutzstatus.

Artname		Anzahl der BP*	Schutzstatus**	Rote Liste Status***		
deutsch	wissenschaftlich			D	Nds	Nds: W.M.
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	3 + 2 Brut-Versuche	bes.			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1	bes.			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	2	bes.			
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	1	bes.			
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1	streng	2	3	3
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	3	bes.			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1	bes.			
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	1	bes.			
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	1	bes.		V	V
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	3	bes.	V	3	3
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1	bes.			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1	bes.			

* BP = Brutpaare

** alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt; einige Arten sind zusätzlich streng geschützt (nach Anhang 3 der Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Artenschutzverordnung)

*** Rote Liste Deutschland (D): SÜDBECK *et al* (2007), Rote Liste Niedersachsen (Nds.) und regionalisierte Einstufung in die Region Watten und Marschen (W.M.): KRÜGER & OLTMANN (2007)

Es wurde nur ein eingeschränktes Artenspektrum festgestellt.

Die beiden in Niedersachsen gefährdeten Offenlandarten Kiebitz und Wiesenpieper kamen in den Salzwiesen nördlich außerhalb des Plangebietes mit einem bzw. drei Brutpaaren vor (Abbildung 3). Entlang des Röhrichstreifens siedelten die beiden Röhricharten Rohrhammer und Teichrohrsänger. Die Siedlungs- und Gehölzbewohner (Hausrotschwanz, Gelbspötter, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp) kamen ausschließlich auf der südlichen Teilfläche vor. Auf den Spülfeldern starteten zwei Austernfischerpaare ihre Brutversuche, die aber – vermutlich aufgrund von Baggerarbeiten – aufgegeben wurden.



Abbildung 3: Lage der Revierzentren der gefährdeten Brutvogelarten
Kiebitz (★) und Wiesenpieper (★) und des Teichrohrsängers (★)

Gastvögel

Für die nordöstlich anschließenden Salzwiesen und Wattflächen liegen die wöchentlichen Wasser-Watvögel-Zählbögen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz der Betriebsstelle Norden – Norderney vom 03.01.2011 bis zum 10.12.2011 vor.

Demnach erreicht der Große Brachvogel regelmäßig Gastvogelzahlen regionaler Bedeutung. Weiterer häufiger Gastvogel ist der Austernfischer. Einzelmeldungen von Gastvogelzahlen landesweiter Bedeutung liegen für Singschwan, Rotschenkel, Steinwälzer und Lachmöwe vor. Ringelgänse haben an zwei Terminen Gastvogelzahlen von lokaler Bedeutung erreicht.

Die in den nordöstlich angrenzenden Salzwiesen und Wattflächen erfassten Gastvogelzahlen sind unter Punkt 1.2.2 Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung aufgelistet.

2.1.3 Boden

Das Plangebiet liegt im Bereich der ursprünglich außendeichs vorhandenen Seemarschböden. Die vormaligen Bodenverhältnisse sind durch die Hafenentwicklung und die derzeitigen Nutzungen vollständig überformt. Prägend sind jetzt künstlich geschaffene Auftragsböden aus Sand (Lockersyrosem), wobei die Böden zu großen Flächenanteilen bereits durch die Hafenanlagen versiegelt sind.

Die verbliebenen unversiegelten Böden sind allgemein als Lebensraum für Tiere und Pflanzen bedeutend und können Funktionen, u.a. als Wasserspeicher sowie als Filtermedium gegenüber Schadstoffeinträgen, erfüllen.

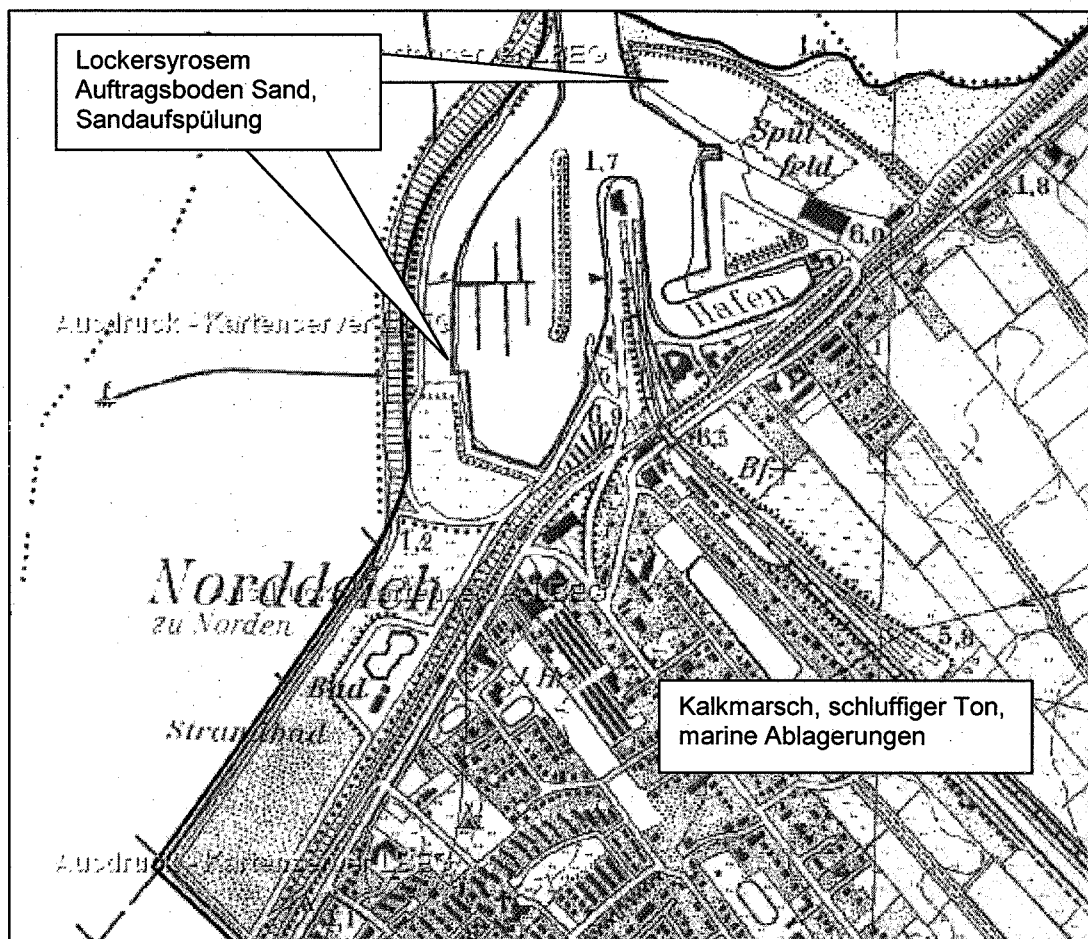


Abbildung 4: Boden⁹

⁹ Grundlage: **LBEG** Kartenserver Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, http://www.lbeg.niedersachsen.de/master/C34680070_N34465785_L20_D0_I31802357.html, Abruf 07.01.10, verändert und ergänzt

2.1.4 Wasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer ausgeprägt. Das anfallende Niederschlagswasser versickert in den unversiegelten Flächen oder wird über die bestehenden großflächigen Versiegelungen unmittelbar in das Hafenwasser gelangen.

Das oberflächennahe Grundwasser steht im unmittelbaren Einwirkungsbereich von Ebbe und Flut.

Die Wasserqualität im Hafen ist bestimmt vom tidebewegten Nordseewasser und von den je nach Hafenbetrieb und Wasserstand bedingten Sedimentverwirbelungen.

Eine besondere Bedeutung des Grundwassers, z.B. für die Trinkwassergewinnung oder die Vegetationsausprägung, liegt nicht vor.

2.1.5 Klima/Luft

Innerhalb der sich aus der unmittelbaren Nähe zur Nordsee ergebenden großklimatischen Verhältnisse sind im Kleinklima die windbrechenden Gebäude und sonstigen Hafenanlagen sowie die großflächigen Versiegelungen relevant.

2.1.6 Landschaft/Ortsbild

Das Ortsbild ist geprägt vom Hafenbetrieb, insbesondere von den An- und Abfahrten der Inselfähren, PKW und Züge. Der westliche Hafenbetrieb (außerhalb des Plangebietes) wird von Freizeitschiffen, Fischkuttern und Versorgungsschiffen und der östliche Hafenbetrieb von gewerblichen Nutzungen, Büros, Serviceflächen zur Schiffsversorgung (Ver-/Entsorgung, Umschlag wassergefährdender Stoffe, mobiler Ladekran für Container etc.), Schiffs-/Steganlagenbau und -reparatur, Einzelhandel für Schiffs- und Seglerbedarf, Gastronomie und Hotel, KfZ-Service, Vereinsgebäude (Yachtclub und DGzRS), Lager- und Umschlagflächen für Schüttgut und Baustoffe zur Inselversorgung und Fischereibetrieb bestimmt.

Nach Norden bieten sich naturnahe Ansichten des Wattenmeeres mit Salzwiesen und Schlickflächen.

2.1.7 Mensch

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind zum einen gesundheitliche Aspekte, in der Bauleitplanung vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung.¹⁰

Innerhalb des Plangebietes sind die Schutzansprüche mit Nutzungen entsprechend eines Gewerbegebietes (GE) oder Industriegebietes (GI) zu berücksichtigen. Außerhalb des Plangebietes sind jenseits der Deichlinie die Schutzansprüche von Allgemeinen

¹⁰ Schrödter, W; Habermann-Nieße, K; Lehmberg, Frank: Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.), Bonn, 2004



Wohngebieten (WA), Kleinsiedlungsgebieten (WS) und Mischgebieten (MI) zu beachten¹¹. Dazu wird die Lärmkontingentierung aus dem Ursprungsplan übernommen.

* Die besondere Bedeutung des Plangebietes und des Hafenbereiches für Erholung und Freizeit resultiert vorrangig aus folgenden Funktionen:

- Transport von jährlich ca. 2,3 Millionen Fahrgästen¹² zu den Nordseeinseln Norderney und Juist,
- Norddeich als anerkanntes Nordseebad mit ca. 1 Millionen Übernachtungen pro Jahr,
- Freizeitweg, Deichkronenweg,
- Freizeithafen,
- Wohnmobilstellplätze,
- Erlebnisraum Hafen mit Schiffsverkehr, Fischereihafen, Güterumschlag, Versorgung der Nordseeinseln, Baustofflager, Spülbetrieb, Werftbetrieb, Yachtzentrum, Boots-ausrüstung, Fischgeschäft, Gastronomie, Nähe zu Salzwiesen und zum Watt, Watt, Vogelwelt, Wind, Wasser, Sonne.

2.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Kulturdenkmale oder andere denkmalrechtlich relevanten Aspekte bekannt. Bodenfunde sind der Unteren Denkmalbehörde zu melden.

Als Sachgüter materieller Bedeutung sei hier auf die Hafeneinrichtungen und die hier beheimateten Schiffe verwiesen.

2.1.9 Wechselwirkungen

Die hafenbetrieblichen und touristischen Nutzungen bestimmen die umweltrelevanten Aspekte des Plangebietes. Weitergehende bedeutende, über die vorstehende Einzelbetrachtung der Umweltschutzgüter hinausgehende, noch nicht erfasste Wechselbeziehungen sind hier nicht erkennbar.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre davon auszugehen, dass sich das Plangebiet gemäß den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 92 als Sondergebiet Gewerbe- und Industriehafen mit Fläche für Deich / Damm entwickeln würde.

¹¹ Immissionsrichtwerte (IRW): GE/GI 65/55 dB(A) tags/nachts; IRW: WA/WS 55/40 dB(A) tags/nachts; IRW: MI 60/45 dB(A) tags/nachts

¹² Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Niederlassung Norden: Seeverkehrsstatistik, Stand: Dezember 2007

2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung wird auf der Grundlage der mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 einhergehenden Neufestsetzungen prognostiziert.

Ca. 3.330 m² Fläche für Deich/Damm wird erstmalig als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Gewerbe und Industriehafen festgesetzt. Bei einer zulässigen Versiegelung von 80 % erhöht sich die Versiegelung um ca. 2.665 m².

Die damit verbundenen Umweltauswirkungen werden nachstehend beschrieben.

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Von der zusätzlich zulässigen Bebauung und Versiegelung ist Scherrasen (GRA) mit den darauf angewiesenen Tier- und Pflanzenarten und die damit verbundene biologische Vielfalt betroffen. (s. Abbildung Biotoptypen)

Die versiegelte Fläche geht dauerhaft als Lebensraum verloren. Damit stellt die Versiegelung eine erhebliche Beeinträchtigung für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt dar.

Auswirkungen möglicher zusätzlicher baulicher Anlagen und zusätzlicher Umschlags-, Transport- und sonstiger Aktivitäten auf die in den nordöstlich anschließenden Salzwiesen vorkommende Tier- und Vogelwelt sind vor dem Hintergrund der bestehenden Nutzungen bzw. der Vorbelastungen und nach den Ergebnissen der vorliegenden Vogeldaten nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf den Boden

Durch Versiegelung werden alle Bodenfunktionen, u.a. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (s.o.) und als Speicher- und Filtermedium, dauerhaft unterbrochen. Damit ist von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden auszugehen.

Auswirkungen auf Wasser

Auf Grund der bereits vorliegenden großflächigen Versiegelung und der geringen Bedeutung für den Grundwasserhaushalt liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser vor.

Auswirkungen auf Klima/Luft

Auf Grund der kleinflächigen Auswirkungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Klima oder die lufthygienische Situation begründet.

Auswirkungen auf Landschaft / Ortsbild

Die vorliegende kleinflächige Änderung entspricht der bisherigen Gestalt und Nutzung des Hafens Norddeich, so dass unter Berücksichtigung der hier gewerbetypischen Vorbelastungen auch in den Fernwirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind.



Mensch

Die Änderung des Bebauungsplanes begründet keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Freizeit_ und Erholungsfunktionen im Hafenbereich und gleichfalls keine Beeinträchtigungen für Wohnen / Ferienwohnen in der Umgebung.

Kultur- und Sachgüter

Kultur und Sachgüter werden nicht beeinträchtigt.

Wechselwirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen, die nicht vorstehend schon bei der Beschreibung der Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter erfasst sind, sind nicht erkennbar.

3 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Vorhaben innerhalb des Plangebietes, die die Schutzziele des angrenzenden Nationalparks bzw. des angrenzenden Vogelschutzgebietes beeinträchtigen können sind grundsätzlich und unabhängig vom Bebauungsplan unzulässig und dementsprechend zu vermeiden oder bedürfen gesonderter Ausnahme- oder Befreiungsregelungen.

Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz / Brutvogelschutz

Bei der Umsetzung von Baumaßnahmen ist grundsätzlich und unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes darauf zu achten, dass keine brütenden Vögel betroffen sind. Dies kann im Rahmen einer ökologischen Baubetreuung sichergestellt werden.

Vermeidungsmaßnahmen zum EU-Vogelschutzgebiet Niedersächsisches Wattenmeer

Um die Vogelwelt der östlich anschließenden Wattenmeerflächen zu schützen, sind bei der Bebauung die Hinweise der Nationalparkverwaltung Wattenmeer (Besprechung am 24.03.2012 bei der Stadt, s. Vermerk v. 01.03.2012) zu beachten:

- Zum Schutz der in den östlich anschließenden Flächen des Nationalparks brütenden Vögel sollen die beim Bau gegebenenfalls notwendigen störintensiven Maßnahmen (z.B. Erschütterungen, Lärm) außerhalb der Vogelbrutzeiten (Anfang März bis Mitte Juli) gelegt werden.
- Um die Auswirkungen auf das Wattenmeer als Gastvogellebensraum gering zu halten, sollen störintensive Baumaßnahmen (z.B. Erschütterungen, Lärm) zeitlich gebündelt in möglichst kurzen Zeiträumen durchgeführt werden.



- Die auf der nachgeordneten Umsetzungsebene in der Bauphase für den EU-Vogelschutz im Wattenmeer zu berücksichtigenden Bauzeiten sind mit der Nationalparkverwaltung abzustimmen.
- Bei den Gebäuden sollen im Hinblick auf den Kollisionsschutz für Vögel so wenig wie möglich Glasflächen nach Osten eingebracht werden. Für die erforderlichen Fensterflächen ist die Verwendung von Streifen geeignet, Vogelkollisionen zu vermeiden..
- Die Beleuchtung, auch der Außendeichsflächen, ist so zurückhaltend zu gestalten, dass die Vögel nicht in den Lichtbereichen gefangen werden.

Vermeidungsmaßnahmen für den Menschen (Lärmschutz)

Zur Vermeidung von Lärm wird eine Lärmkontingentierung festgesetzt.

Empfehlung zum Landschaftsbild

Um die Fernwirkung im Landschaftsbild gering zu halten und die Erlebniswirksamkeit des Hafens für die Erholungsnutzung von Norddeich zu sichern, wird für neue Gebäude und sonstige bauliche Anlagen eine Höhenbeschränkung auf 15 m ü. NN festgesetzt.

Weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen sind nach den vorliegenden Kenntnissen nicht erforderlich.

3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Ermittlung des Ausgleichsbedarfs zur Eingriffsregelung

Für die durch den Bebauungsplan begründeten erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter von Natur und Landschaft (hier Boden, Arten und Lebensgemeinschaften) sind nach den Maßgaben der Eingriffsregelung Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

Als Bemessungsgrundlage für den Ausgleich zur Eingriffsregelung wird der Zustand der bisher nicht bebauten Flächen vor dem Eingriff dem Zustand nach dem Eingriff nach dem Bewertungsmodell der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städtetages¹³ gegenübergestellt.

Dazu werden den von Veränderung betroffenen Biotoptypen Wertfaktoren (WF) von 5 (Optimalwert) bis 0 (Pessimalwert) zugeordnet und über die Flächengröße der betroffenen Biotoptypen die Flächenwerte (WE) ermittelt. Die sich bei der Gegenüberstellung der Bestands- und Planungsflächenwerte aufzeigende Differenz verweist auf die Größe der erforderlichen Kompensationsleistungen.

Der von Versiegelung betroffene Scherrasen (GRA) ist dem Wertfaktor (WF) 1 zuzuordnen, so dass sich der Wertverlust entsprechend der zulässigen Neuversiegelung auf 2.665 Werteinheiten (WE) beläuft.

Der nach den Maßgaben der Eingriffsregelung des Naturschutzrechts erforderliche Ausgleich wird in dem der Stadt verfügbaren Flurstück 42/6, Flur 3 der Gemarkung Norden sichergestellt. (s. Anhang: Lageübersicht der Ausgleichsfläche)

¹³ Niedersächsischer Städtetag: Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, hg. in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Umweltministerium und dem Niedersächsischen Sozialministerium, Hannover 2006

Die Fläche hat eine Größe von 7.980 m² und wird derzeit als Grünland bewirtschaftet. In der Umgebung sind Gehölze, Feuchtgehölze, Röhricht, Gräben und ein größeres Stillgewässer ausgeprägt. (s. Anhang: Luftbildübersicht) Nördlich, jenseits der anschließenden Straße, bestehen bereits Ausgleichsflächen (Landkreis).

Die Fläche soll analog den bereits bestehenden Ausgleichsflächen für Natur und Landschaft entwickelt werden.

Die Maßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss im Detail mit der Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der zu erreichenden Biotopaufwertung dem Bebauungsplan anteilig als Ausgleichsfläche zugeordnet.

3.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 wurden intern verschiedene Planungsvarianten zur Schaffung des B-Planrechts für das angestrebte Verwaltungsgebäude geprüft.

Die vorliegende Planung stellt die optimale Lösung zur pragmatischen Umsetzung des Vorhabens unter Vermeidung zusätzlicher Umweltbelastungen dar.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen tauchten nicht auf.

4.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Planung frühzeitig zu ermitteln, überwachen die Kommunen gemäß § 4c BauGB die Umweltauswirkungen ihrer Planung.

Zur Überwachung sind folgende Maßnahmen geplant:

Während der geplanten Bau- und Erdarbeiten zu Tage tretende ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben den zuständigen Behörden gemeldet.

Während der geplanten Bau- und Erdarbeiten zu Tage tretende Hinweise auf Altablagerungen werden der Unteren Abfallbehörde gemeldet.

Zur Erfolgskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen zur Eingriffsregelung werden die externen Ausgleichsmaßnahmen im zweiten und fünften Jahr nach Umsetzung der Maßnahme geprüft und die Prüfergebnisse dokumentiert.

4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Norden erstellt die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung eines Verwaltungsgebäudes für die Offshore-Windenergie zu schaffen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und im Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung zu beschreiben und zu bewerten.

Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Im Rahmen des Umweltberichtes wird aufgezeigt, wie die Planung die relevanten Umweltziele berücksichtigt.

Zur Klärung der Verträglichkeit gegenüber den Schutzzielen des angrenzenden EU-Vogelschutzgebietes und FFH-Gebietes (Natura 2000) bzw. gegenüber den Zielen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer wurden 2009 die örtlichen Vogelbestände erhoben und die wöchentlichen Wasser-Watvögel-Zählraten des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz der Betriebsstelle Norden – Norderney von 2010 und 2011 ausgewertet. Nach den Erhebungsergebnissen werden die Schutzziele bezogen auf die Vogelwelt nicht beeinträchtigt. Da das Vorhaben außerhalb des Nationalparks liegt, werden auch keine sonstigen Natura 2000-Zielarten und Lebensräume beeinträchtigt.

Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßgaben gilt grundsätzlich und unabhängig von den Festsetzungen des B-Planes. Bei der Umsetzung von Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass keine brütenden Vögel betroffen sind.

Die ansonsten für Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wechselbeziehungen und für die biologische Vielfalt zu berücksichtigenden Naturschutzziele werden vorrangig nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Für den Menschen sind wesentliche Schutzziele im Immissionsschutzrecht verankert. Zur Einhaltung der Lärmwerte wird eine Lärmkontingentierung festgesetzt.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Maßgeblich für die Bewertung des Umweltzustands sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 92, der abgesehen von einer kleineren Deich-/Dammfläche bereits großflächige Festsetzungen als Sondergebiet für Gewerbe- und Industriehafen trifft.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

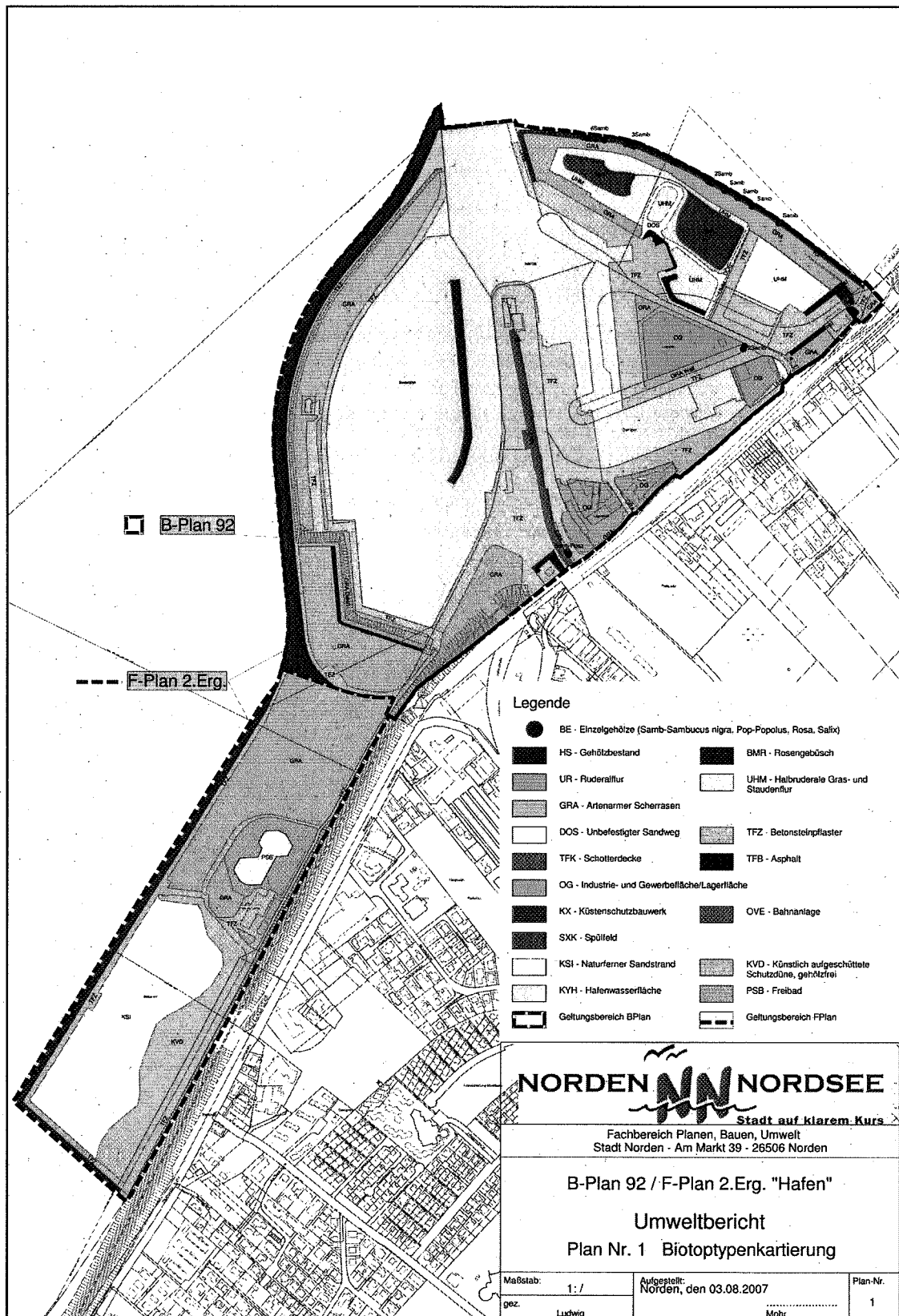
Durch Überplanung von Deich-/ Dammfläche wird eine zusätzliche Versiegelung von ca. 2.665 m² zulässig. Damit sind erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft, insbesondere für die Bodenfunktionen als Lebensraum und Standort für Tiere und Pflanzen, verbunden.

Der nach den Maßgaben der Eingriffsregelung erforderliche Ausgleich wird in dem der Stadt verfügbaren Flurstück 42/6, Flur 3 der Gemarkung Norden sichergestellt.



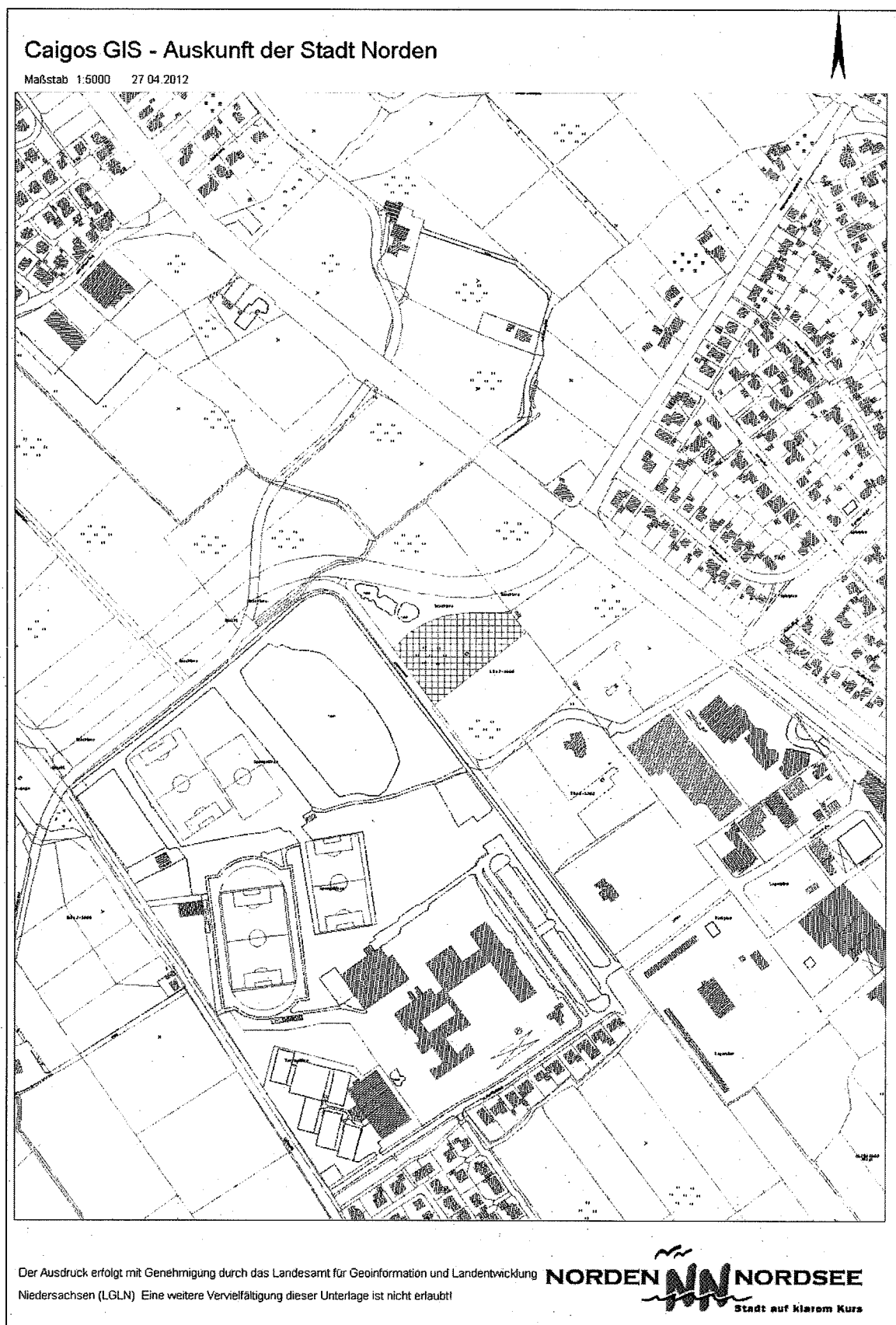
Anhang

Abbildung: Biotopkartierung 2007





Lageübersicht: Ausgleichsfläche

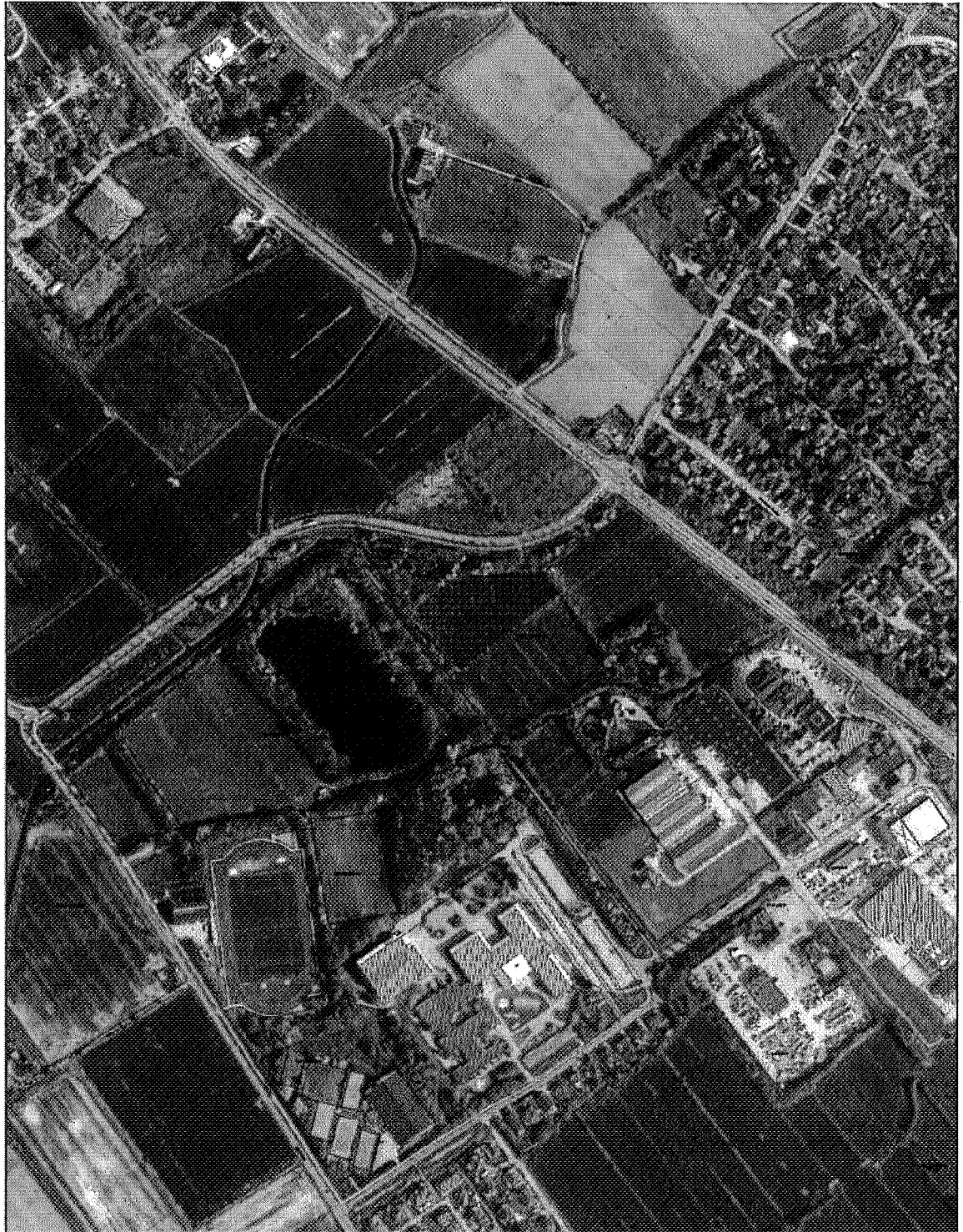




Anlage: Luftbildübersicht der Ausgleichsfläche

Caigos GIS - Auskunft der Stadt Norden

Maßstab 1:6000 27.04.2012



Der Ausdruck erfolgt mit Genehmigung durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN). Eine weitere Vervielfältigung dieser Unterlage ist nicht erlaubt!